

Bundesgesetz über die Auflösung der Linthunternehmung

vom 5. Oktober 2001 (Stand am 12. August 2003)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 2000¹,
beschliesst:*

Art. 1 Auflösung der Linthunternehmung

Die eidgenössische Linthunternehmung wird aufgelöst.

Art. 2 Übergang von Aktiven und Passiven

¹ Aktiven und Passiven der Linthunternehmung gehen mit der Auflösung von Gesetzes wegen auf die von den betroffenen Kantonen geschaffene Anstalt Linthwerk über.

² Der Grundbucheintrag der Grundstücke und beschränkten dinglichen Rechte der Linthunternehmung ist nach entsprechender Anmeldung steuer- und gebührenfrei auf die Anstalt Linthwerk umzuschreiben. Die Anmerkungen betreffend Perimeterbeiträge sind von Amtes wegen zu löschen.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesbeschluss vom 27. Januar 1862² betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung;
2. Bundesgesetz vom 6. Dezember 1867³ betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes;
3. Bundesgesetz vom 28. Juni 1882⁴ betreffend Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1867 über die Unterhaltung des Linthwerkes.

AS 2003 2475

¹ BB1 2001 231

² [BS 4 1031]

³ [BS 4 1032; AS 1985 660]

⁴ [BS 4 1036]

Art. 4 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2004⁵

⁵ BB vom 2. Juli 2003 (AS **2003** 2476)